



# VERORDNUNG

## für die private Schülerbetreuung der Gemeinde Ossiach

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26.09.2023, Zahl: 250/1/2023, mit der eine Kinderbetreuungsordnung für die private Schülerbetreuung erlassen wird.

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 idGF. zuletzt geändert LGBl. Nr. 13/2023 in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

### **§ 1** **Aufgaben**

- (1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- (2) Horte haben die Kinder zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.

### **§ 2** **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) Schulpflicht des Kindes
  - b) die Anmeldung durch den (die) Erziehungsberechtigten
  - c) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.
- (3) Erhebungen werden im Februar jeden Jahres durchgeführt. Die definitive Anmeldung erfolgt im Mai eines jeden Jahres. Voranmeldungen können jedoch ganzjährig entgegengenommen werden.

- (4) Die Aufnahme findet alljährlich Anfang/Mitte September statt. Freie und freiwerdende Plätze werden auch während des Jahres besetzt.

### §3

#### Vorschriften für den Besuch

- (1) Um aufbauende und erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten zu können ist ein regelmäßiger Besuch der Schülerbetreuung wichtig.
- (2) Das Fernbleiben eines Kindes infolge einer Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die private Schülerbetreuung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Leitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Sollte ein Kind in der Schülerbetreuung erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten nach Verständigung durch die Leitung gebeten, das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- (3) Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (1) Für alle Vorkommnisse außerhalb der Schülerbetreuung und der Betriebszeiten bzw. auf dem Weg von und zu den Betreuungseinrichtungen – vor allem für den Schutz auf der Straße – kann vom pädagogischen Personal keine Verantwortung übernommen werden.

### § 4

#### Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Schulbetreuungsjahr beginnt Anfang September eines jeden Jahres und endet mit der ersten Juliwoche des folgenden Jahres. Es besteht die Möglichkeit das Schulkind für die Sommerbetreuung bis Mitte Juni anzumelden.
- (2) Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: nach Unterrichtsende – 17 Uhr**
- (3) Die private Schülerbetreuung der Gemeinde Ossiach bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
- Weihnachtsferien
  - Semesterferien
  - Ostern – Karfreitag
  - Sommerferien (August)
- (4) Im Übrigen gilt die Ferienregelung (für Schließungstage) der Volksschule Ossiach. An schulautonomen Tagen, sowie in den Herbstferien ist eine Betreuung mittels Bedarfserhebung und Anmeldung von 7:30 – 15:30 Uhr möglich.

## **§5 Beiträge**

- (1) Für den Besuch der Schülerbetreuung der Gemeinde Ossiach ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlich zu entrichtender Beitrag zu leisten. Die entsprechenden Beitragshöhen sind in der Anlage I gelistet.
- (2) Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder eines Dauerauftrags jeden Monat **im Vorhinein** zu entrichten.
- (3) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
- (4) Der Essensbeitrag wird separat in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Schlussbemerkung**

Für die Einhaltung der Kinderbetreuungsordnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die private Schülerbetreuung der Gemeinde Ossiach vom September 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gernot Prinz